

Corona-Krise und die Demokratie

Zur Frage einer verfassungsgemäßen Begründung des Ausnahmezustands

Mit der Coronakrise befindet sich die Bundesrepublik Deutschland auf vielen Ebenen im Ausnahmezustand. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die gesundheitspolitische oder die wirtschaftliche Lage, sondern vor allem die verfassungsrechtliche Situation. Unterdessen haben sich eine Anzahl Juristen gemeldet, die schwerwiegende Bedenken anmelden, von denen stellvertretend nur zwei Stimmen hier knapp wiedergegeben werden sollen. In einem Gutachten für die Bundestagsfraktion der FDP vom 9. 9. 2020 macht etwa der Verfassungsrechtler Prof. Thorsten Kingreen, Regensburg, geltend, dass nach § 5 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes die durch den Bundestag festzustellende „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ voraussetze, dass eine systemische bzw. strukturelle Gefahr für die „öffentliche Gesundheit“ vorliege. Es gehe also vor allem um die Frage, ob die Bevölkerung hinreichend medizinisch versorgt werden könne und nicht um ein Recht eines jeden Einzelnen, sich nicht anzustecken oder nicht krank zu werden. Zu Beginn sei diese strukturelle Gefahr gegeben gewesen, als befürchtet werden konnte, dass nicht genügend geschultes Personal bzw. andere medizinische Güter und Infrastrukturen zur Verfügung stehen könnten, um der Lage Herr zu werden. Doch eine solche Gefahr bestehe nicht mehr.

Werde nun die rechtliche Situation nicht angepasst, so erwecke das den fatalen Eindruck eines verfassungsmäßig hoch problematischen Ausnahmerechts. So sei etwa die Ermächtigung des Bundesministers für Gesundheit, in Rechtsverordnungen Ausnahmen und Abweichungen von gesetzlichen Grundlagen aufgrund von Blanko-Ermächtigungen vorzunehmen, verfassungswidrig. Solche Generalermächtigungen seien im Deutschen Grundgesetz nicht vorgesehen. Daher habe eine verfassungsrechtlich nicht mehr gedeckte „Achsenverschiebung“ zugunsten der Exekutive stattgefunden. Insbesondere warnt Kingreen vor einer Verstärkung dieses Machtzuwachses der Exekutive auf Kosten der Volksvertretung. „Man scheint sich

allmählich an die Gesetzgebung durch ministerielle Notverordnungen zu gewöhnen.“¹

Ähnlich sieht es Hans-Jürgen Papier, emeritierter Professor für Öffentliches Recht und ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Natürlich stehe der Exekutive unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Beachtung des Übermaßverbotes ein Ermessensspielraum zu. Bei derartig „flächendeckende(n) Grundrechtsbeschränkungen“ wie wir sie erlebt haben und immer noch erleben, müsse der Staat jedoch „unter Hinzuziehung externen Sachverständes stets prüfen, welche Gefahrenabwehr- und Vorsorgemaßnahmen angemessen im Verhältnis zur aktuellen Gefahrenlage sind. Diese Fragen der rechtlichen Abwägung sind zwingend interdisziplinär zu beantworten und dürften nicht ausschließlich Virologinnen, Mediziner, Epidemiologen und Naturwissenschaftlern überlassen werden.“ Papiers Hauptkritik, unter Heranziehung zahlreicher Urteile des Bundesverfassungsgerichts, bezieht sich ganz ähnlich wie bei Kingreen auf den Vorwurf der verfassungswidrigen Machtkonzentration auf Seiten der Exekutive. Der Deutsche Bundestag habe der Exekutive einen nicht mehr gedeckten Freiraum eingeräumt und das für „unbestimmt gefasste Eingriffsermächtigungen“ und, wie man Papier ergänzen könnte, auf unbestimmte Zeit, da es kein klares Kriterium für das Ende der Pandemie zu geben scheint. Dagegen hätte, so Papier, das Parlament viele Bereiche konkret in Gesetzesform regeln müssen, da sie laut Verfassung einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Das betreffe vor allem die Entscheidung für einen Lockdown. „Eine derartige massive und nicht nur kurzzeitige Einschränkung des gesamten gesellschaftlichen und individuellen Lebens sollte nicht auf eine solche Generalklausel [wie etwa nach §§ 28 und 32 IfSG] gestützt werden dürfen“, sondern bleibe dem Parlament vorbehalten.²

Was Verfassungsrechtler konstatieren, spiegelt sich auf diffuse Weise auch in den Reaktionen der Öffentlichkeit wider. Dort ist es zu einer Spaltung im Hinblick die Beurteilung der Maßnahmen gekommen, sichtbar durch Ergebnisse von Umfragen,³

¹ Gutachten Prof. Thorsten Kingreen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht, als Ausschussdrucksache vom 9. 9. 2020 , Regensburg, 2. 9. 2020.

² Hans-Jürgen Papier, Umgang mit der Corona-Pandemie: Verfassungsrechtliche Perspektiven, in: APuZ, 35-37/2020, S. 4-8..

³ Anneliese G. Blom, Zum gesellschaftlichen Umgang mit der Corona-Pandemie, in: ApuZ, 35-37, 2020, S. 16-22, hier: S. 19f.

aber insbesondere durch das Auftauchen einer neuen Kultur des Demonstrierens, nicht nur in Berlin, sondern in fast allen größeren Städten der Bundesrepublik. Auf zahllosen alten und neu entstandenen Kanälen und den sozialen Netzwerken des Internets wird diese Spaltung deutlich sichtbar. Und unabhängig davon, wie man inhaltlich zu dieser neuen Außerparlamentarischen Opposition steht, sollte man sie nicht ignorieren. Die Tatsache, dass Rechtsradikale als Trittbrettfahrer dabei sind, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass die aufgetretene und durch die Demonstrationen sichtbar gewordene Unruhe zumindest als Symptom angesehen werden kann. Seien diese Proteste in dieser Form nun berechtigt oder nicht, jedenfalls kann man sie als eine vielleicht problematische, gleichwohl im gesellschaftlich-politischen Zusammenspiel schlicht vorhandene Größe betrachten. Augenscheinlich hängen sie mit der Etablierung des faktischen Ausnahmezustands zusammen, wie ihn Verfassungsrechtler konstatieren. Unter Rückgriff auf ältere Auseinandersetzungen mit dem Thema eines Ausnahmezustands in der Geschichte Deutschlands soll der Frage nachgegangen werden, was ein solcher Notstand rechtlich und demokratietheoretisch bedeutet.

Der Ausnahmezustand und das Deutsche Grundgesetz

Das Deutsche Grundgesetz hat den staatsrechtlichen Ausnahmezustand seit Juni 1968 mit den so genannten Notstandsgesetzen geregelt. Diese betreffen vor allem den Verteidigungsfall. Der Parlamentarische Rat hatte 1948 auf eine besondere verfassungsrechtliche Vorsorge für den Ausnahmezustand verzichtet und sich lediglich auf die Möglichkeit eines Gesetzgebungsnotstandes nach Art. 81 GG beschränkt sowie die Sanktionierung von Verfassungsfeinden aufgrund des Gedankens der streitbaren bzw. wehrhaften Demokratie. Zu schlechte Erfahrungen hatte man etwa durch den Missbrauch des Artikels 48 der Weimarer Reichsverfassung gemacht. Zum Ende der Weimarer Zeit hin war das Regieren aufgrund von Notverordnungen, also von Sondervollmachten der Exekutive zur Normalität geworden und gipfelte nach der Einsetzung Hitlers zum Reichskanzler schließlich im „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933. Der Parlamentarische Rat sah auch deshalb keinen Handlungsbedarf, weil sich die drei Westalliierten für den Fall eines äußeren oder inneren Notstands Eingriffsrechte vorbehalten hatten, deren Ablösung zu diesem Zeitpunkt noch unrealistisch erschien.⁴

⁴ Manfred Görtemaker, Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Von der Gründung bis zur Gegenwart, München 1999, S. 453ff. - Klaus H. Revermann, Notstandsgesetze Rettung oder Gefährdung der Demokratie?

Doch bald wurde das Thema wieder aufgenommen und gewann um die Mitte der 1960er Jahre an Aktualität. Wie nie zuvor bei einer anderen Frage wühlte es damals die Öffentlichkeit auf. Sollten über den Artikel 81 GG hinaus überhaupt besondere Notstandsregelungen eingeführt werden oder nicht? Dabei kam es zu einer breiten Opposition gesellschaftlicher Kräfte von der Teilen der SPD über die Gewerkschaften bis zur Neuen Linken, die in jeder Machterweiterung der Exekutive die Gefahr einer diktatorischen oder gar faschistischen Entartung sahen.⁵ Neben einer Reihe von Großdemonstrationen gipfelte dieser Widerstand im Bonner Kongress „Demokratie vor dem Notstand“ am 30. Mai 1965. Auf diesem Kongress, der hochkarätige Intellektuelle der damaligen Zeit versammelte, wurden Argumente vorgetragen, die gegenwärtig an Aktualität nichts eingebüßt haben. Es bedeute „nichts weniger als eine Irreführung“, so betonte der bekannte Historiker, Totalitarismus- und Demokratieforscher Karl Dietrich Bracher, „wenn der Eindruck erweckt wird, als seien Notstandsverfassungen [...] unbestrittene Bestandteile und Postulate jeder Theorie der Demokratie. [...] Viele Beispiele der Geschichte vermitteln uns die Erfahrung, daß jede Ausnahmegesetzgebung die konkrete Gefahr enthält, ja dahin tendiert, gerade jene Krise zu verschärfen oder erst recht hervorzurufen, die sie zu verhindern bestimmt war.“⁶ Auch der Rechtswissenschaftler, FDP-Politiker und spätere Innenminister Werner Maihofer beschwor „die Gefährdungen und Versuchungen, in die jede Regierung in einer solchen Situation zu geraten pflegt“.⁷ Bracher zitierte den Kronjuristen des „Dritten Reiches“ Carl Schmitt, der mit seiner einflussreichen dezisionistischen Lehre „den Ausnahmezustand zum Zentrum des Staates erklärte, um schließlich, ganz konsequent, zum Verfechter der totalitären Führerdiktatur zu werden.“⁸ Ausnahmezustände hätten stets die Tendenz, sich zu verewigen. Die von dem Staats- und Verfassungsrechtler Wolfgang Abendroth damals vorgebrachte These, Notstandsgesetze ermöglichten den Schritt für Schritt durchgeführten „schleichenden Staatsstreich“,⁹ hatte also auch Anhänger außerhalb der Linken. Die abschließliche Regelung des Notstandes 1968 reagierte auf solche Befürchtungen

Köln 1966, S. 74ff.

⁵ Michael Schneider, *Demokratie in Gefahr? Der Konflikt um die Notstandsgesetze: Sozialdemokratie, Gewerkschaften und intellektueller Protest (1958-1968)*, Bonn 1986. – Wolfgang Kraushaar, *Die Furcht vor einem „neuen 33“*. Protest gegen die Notstandsgesetzgebung, in: Dominik Geppert, Jens Hacke, *Streit um den Staat. Intellektuelle Debatten in der Bundesrepublik 1960-1980*, Göttingen 2008, S. 235-150.

⁶ Karl Dietrich Bracher, *Parlamentarische Demokratie und Staatsstreich*, in: *Demokratie vor dem Notstand: Protokoll des Bonner Kongresses gegen die Notstandsgesetze am 30. Mai 1965*, Frankfurt/Main, S. 19.

⁷ Ebd., S. 11.

⁸ Ebd., S. 23.

⁹ Boris Spornol, *Notstand der Demokratie, Der Protest gegen die Notstandsgesetze und die Frage der NS-Vergangenheit*, Essen 2008, S. 55ff,

insofern, als „Anfang und Ende des Notstandes klar bestimmt sein“ müssen, „um einem Missbrauch der Notrechte [...] vorzubeugen [...]“¹⁰ Also auch das *Ende*, für das in der gegenwärtigen Epidemie keinerlei eindeutige Kriterien benannt werden.

Zwischen Technokratie und deliberativer Demokratie

Tatsächlich stellt sich in jeder Situation des ausgerufenen oder impliziten und nur faktischen Staatsnotstands die Frage, aufgrund welcher Prinzipien sich die Ausnahme gegenüber der verfassungsrechtlichen Regel rechtfertigen lässt. Nahe liegt es, die Ausnahme, sofern sie überhaupt zugelassen wird, eng an jene demokratiethoretischen Grundprinzipien anzubinden, die auch für den Regelzustand gelten. Im Hinblick auf das Deutsche Grundgesetz besteht eines dieser Prinzipien unbestritten im Gedanke der pluralistischen Beratung. Die Bundesrepublik ist keine „gelenkte“ und schon gar keine „illiberale Demokratie“, etwa im Sinne Viktor Orbans, sondern basiert neben funktionaler Gewaltenteilung auf dem Gedanken einer sich in voller Freiheit und durch Diskurs herauskristallisierenden politischen Willensbildung.

Unter diesem Gesichtspunkt finden sich im KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1956 aktuell bedeutsame Aspekte, die recht verstanden auf die gegenwärtige Situation angewandt werden können. Dabei soll nicht darüber geurteilt werden, ob dieses Verbot damals eine politisch kluge Maßnahme war, es geht um den demokratiethoretischen Gehalt ihrer Begründung. Diese wird besonders in der Abgrenzung gegenüber Implikationen eines marxistisch-leninistischen Staatsverständnisses deutlich. Die freiheitliche demokratische Ordnung, so das Gericht, sehe jede politische Gestaltungsfrage als „eine nie endende, sich immer wieder in neuen Formen und unter neuen Aspekten stellende Aufgabe“, die durch permanente Willensentscheidungen kollektiv gelöst werden muss. „Die freiheitliche Demokratie lehnt die Auffassung ab, daß die geschichtliche Entwicklung durch ein wissenschaftlich erkanntes Endziel determiniert sei und daß folglich auch die einzelnen Gemeinschaftsentscheidungen als Schritte zur Verwirklichung eines solchen Endziels inhaltlich von diesem her bestimmt werden könnten. [...] Was jeweils praktisch zu geschehen hat, wird also in ständiger Auseinandersetzung aller an der Gestaltung des sozialen Lebens beteiligten Menschen und Gruppen ermittelt. [...] Das Gesamtwohl wird eben nicht von

¹⁰ Reinhold Zippelius, Thomas Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 32. Aufl. München 2008, S. 586.

vorneherein gleichgesetzt mit den Interessen oder Wünschen eine bestimmten Klasse; annähernd gleichmäßige Förderung des Wohles aller Bürger und annähernd gleichmäßige Verteilung der Lasten wird grundsätzlich erstrebt.“ Das Ziel sei die soziale Demokratie in der Form des Rechtsstaates, die auf den sozialen Kompromiss angelegt sei und den „Missbrauch der Macht“ hemmt.¹¹

An dieser verfassungsrichterlichen Auslegung des Grundgesetzes ist zweierlei auffallend: Einerseits die Ablehnung einer technokratischen Lösung staatlicher Aufgaben und andererseits die Beschreibung des Prozesses der Willensbildung als ein pluralistisches Geschehen, dass zu einem Ausgleich der Interessen und Lasten aller führt. Technokratie, also Herrschaft aufgrund einer sich als objektiv gerierenden Wissenschaft, sah das Bundesverfassungsgericht in den kommunistischen Staaten realisiert. Jede Politik wurde dort durch die als objektiv wahr ausgegebene Welterkenntnis des Marxismus-Leninismus gerechtfertigt. Doch auch im Westen wurden vergleichbare Ansätze diskutiert, bei denen die Frage eine Rolle spielte, ob sich eine immer unübersichtlicher und zunehmend als sachlich organisierter „Betrieb“ im Sinne von Max Weber funktionierende Gesellschaft noch von der Stimme des Volkes abhängig machen könne.¹² So sah etwa der prominente Soziologe Helmut Schelsky mit einiger Sympathie den „technischen Staat“ heraufziehen. Da dieser sich an reiner und objektiver Sachgesetzlichkeit orientiere, entziehe er dem Gemeinwesen „ohne antidemokratisch zu sein“, seine demokratische Substanz.¹³

Dagegen hat das Deutsche Grundgesetz nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einen deliberativen Kern. Politische Entscheidungen sind nicht durch wissenschaftlich „wahre“ Erkenntnis objektiv determiniert und somit alternativlos, sondern unterliegen der „freien Auseinandersetzung zwischen allen realen und geistigen Kräften“, darunter selbstverständlich auch den Wissenschaften. Freilich ist es fraglich, ob die historische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland die materiale Basis für diese Art von deliberativer Demokratie in ausreichendem Maße geschaffen hat. Ob und in welchem Umfang gegenwärtig ein „Ausgleich und die Schonung der Interessen aller“ stattfindet, von der das Gericht im herangezogenen Urteil spricht, der nicht von vorneherein mit den Absichten einer

¹¹ BverfGE 5, 85 – KPD-Verbot, Rn 515ff.

¹² Claus Koch, Dieter Senghaas (Hrsg.), Texte zur Technokratiediskussion, Frankfurt a. M. 1970, S. 246-280, hier: S. 251.

¹³ Hans-Peter Waldrich, Der Staat. Das deutsche Staatsdenken seit dem 18. Jahrhundert, München-Wien 1973, Zit. S. 49. – Helmut Schelsky, Demokratischer Staat und moderne Technik, in: Atomzeitalter, 5, 1961, S. 99-102.

bestimmten Klasse gleichgesetzt wird, kann mit Gründen gefragt werden. „Soziale Demokratie“, die das Gericht als Normbezug nennt und die zu Beginn der Bundesrepublik von vielen Politikern der ersten Stunde bis in konservative Kreise hinein gefordert worden war, wurde bald umgedeutet und auf eingeschränkte Funktionen des Sozialstaates reduziert.¹⁴ Gemessen an solchen Anfangserwartungen kam es zu einer gesellschaftlichen Restauration, denn im pluralistischen Interessenausgleich behielt die Kapitaleite das Übergewicht. Gegenwärtig steht möglicherweise ein weiterer Schritt in der Rückentwicklung des demokratischen Gedankens in der Bundesrepublik an. Jedenfalls wenn sich eine Gewöhnung an eine verfassungsrechtlich fragwürdige „neue Normalität“ durchsetzt, in der die Parlamente auf einen Teil ihrer angestammten Rechte verzichten.

Welcher Ausnahmezustand ist legitim?

Prüfen wir den durch die Coronasituation möglicherweise entstandenen verfassungsrechtlichen Ausnahmezustand, so stellt sich die Frage, nach welchem Modell demokratischer Entscheidungsfindung verfahren worden ist und noch verfahren wird. Zu untersuchen wäre, ob eher ein technokratisches oder ein deliberatives Modell zur Anwendung kam. Was würde es bedeuten, von einer Steuerung durch Wissenschaft zu sprechen, einer Wissenschaft, die dann nach objektiver Sachgesetzlichkeit umgesetzt wird? „Die“ Wissenschaft gibt es nicht und ein „technischer Staat“ etwa nach Helmut Schelsky steht von vorneherein auf schwankendem Grund. Recht besehen unterstehen auch wissenschaftliche Verfahren bis zu einem gewissen Ausmaß dem Prinzip der Deliberation. Zwar können Forschungsergebnisse nicht in einem an Kompromissen orientierten Verfahren im eigentlichen Sinne ausgehandelt werden, doch bleiben die meisten wissenschaftlichen Fragen in der Regel lange Zeit über kontrovers. Für alle mit der neuen Coronasituation zusammenhängenden Fragen gilt das im besonderen Maße. Es scheint so, als sei keine einzige der sich daraus ergebenden Einzelfragen bislang unstrittig und das auch innerhalb der Fachwissenschaften selbst. Es ist hier nicht der Raum, dies im Einzelnen zu belegen. Doch auch grundsätzlich sollte gesehen werden, dass jeder Ausnahmezustand in ein Dilemma führt, sofern man ihn nicht mit unaufhörlicher Beratung und dem möglichst umfassenden permanenten Diskurs verbindet. Denn um den Ausnahmezustand überhaupt erst in die Wege zu leiten,

¹⁴ Hans-Peter Waldrich, Demokratie als Sozialismus. Westdeutschland und die Ideen der ersten Stunde, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 5/19, S. 87-97.

braucht es eine vorgängige Entscheidung, ob die Ausrufung oder die stillschweigende Etablierung des Ausnahmezustands überhaupt sachlich gerechtfertigt und damit sowohl legal wie auch legitim ist. Dies kann, in leichter Typisierung heruntergebrochen, nur auf dreierlei Wegen geschehen unter denen man eine Wahl zu treffen hat: durch autoritäre wissenschaftlich-technokratische Entscheidung, durch Beratung und Deliberation oder – und hier gipfelt die diesbezügliche Problemlage - durch Dezision.

Dabei handelt es sich genau um jene Möglichkeit, die weiland Carl Schmitt favorisierte und zwar gerade für den Ausnahmezustand, jenen „Ernstfall“, an dem sich zeigt, wer das politische Recht hat zu regieren und wer es auch tatsächlich kann.¹⁵ Eine „Dezision“ in diesem Sinne benötigt keine normative Grundlage, sie rekurriert auch nicht notwendig auf Wissenschaft, sondern ist nach Schmitt „seinsmäßiger“ und „existenzieller“ Natur und begründet sich – hierin besteht die Nähe von Schmitts Denken zu völkischen Auffassungen – durch die Homogenität einer Gesinnungsgemeinschaft. Schmitt vermeidet es, zu fragen, ob diese Homogenität im Sinne eines dominierenden Klasseninteresses vielleicht erst künstlich hergestellt worden ist. Es genügt, dass man sich einig zu sein glaubt und dieses „seinsmäßig“ fühlt.¹⁶ Konsequenz hat dies Schmitts berüchtigte Unterscheidung zwischen Freund und Feind zur Folge, in der er das Wesen des Politischen sah.¹⁷ Denn was eine homogen verbundene Gruppe mehr oder weniger gefühlsmäßig als das politisch Wahre und Richtige empfinden, stößt auf andere Gruppen, die das ganz anders fühlen, vielleicht weil sie zu einer anderen Ethnie gehören, einer anderen Religion oder vielleicht einer anderen Art des Sicherheitsbedürfnisses. Kein Diskurs, keine Beratung, kein Dialog kann oder muss diese existentielle Differenz überbrücken, denn sie würden die Dezision der Führung schwächen und damit das Wesen des Politischen verfehlen. Die Homogenität des „Volkes“ führt in diesem Verständnis durchaus nicht zu einer Negierung der Demokratie. Sie realisiert im Gegenteil die totale Identität von Regierenden und Regierten. Allerdings müssen die „existentiell“ Andersartigen um des Friedens und

¹⁵ Ausdruck dieser Position ist Schmitts berühmte Formulierung. „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.“ (Carl Schmitt, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 9. Aufl. Berlin 2009, S. 13).

¹⁶ Rüdiger Voigt, Ausnahmezustand. Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur, in: Ders.: Ausnahmezustand. Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur, Baden-Baden 2013, S. 85-114. – Kurt Lenk, Probleme der Demokratie, in: Hans J. Lieber (Hrsg.), Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart, München 1991, S. 933-989, hier: S. 970ff.

¹⁷ Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen. Synoptische Darstellung der Texte. Im Auftrag der Carl-Schmitt-Gesellschaft herausgegeben von Marco Walter, Berlin 2018, S. 76.

der öffentlichen Ordnung willen aus dem Verband der Homogenen ausgeschlossen werden. Mit Recht wäre ein solches Verfahren als „faschistisch“ zu bezeichnen, auch wenn es ähnlich in kommunistischen Ländern realisiert wurde und seine ideengeschichtlich Wurzel bei Jean Jacques Rousseau findet, dem radikal-demokratischsten politischen Ideengeber, den wir kennen.

Im deutliche Gegensatz zu einem solchen Verständnis einer wertmäßig ungebundenen „Demokratie“ und der Legitimation staatlichen Entscheidens durch den Machtspruch des Staates hat sich das Deutsche Grundgesetz auf eine klare und rational begründbare Normbasis festgelegt. Sie aktualisiert sich nicht nur in der Logik der Verfahrensweisen, sondern vor allem im Grundrechtskatalog, der bekanntlich keine Verfassungsymbole ist, sondern als unmittelbar geltendes Recht durchsetzbare individuelle Ansprüche gegenüber dem Staat und den wechselnden Mehrheiten einräumt.

So bleibt auch während der Pandemie nur die Möglichkeit, den deliberativen Kern des Grundgesetzes aufrechtzuerhalten. Denn was unser Zusammenleben angeht, verfügen wir über kein höheres Gut. Der völlig normale faktische Pluralismus, die geradezu habituelle Konfliktträchtigkeit moderner Gesellschaften, darf durch keine illusorischen Homogenisierungsversuche „seinsmäßiger“ Art überspielt werden. Auch wenn es darum geht, eine antagonistische Gesellschaft so zu befrieden, dass sie nicht in den autoritären Kapitalismus abgeleitet,¹⁸ unterliegt Politik letztendlich doch „dem Zwang zu kollektivem Handeln unter Bedingungen von Uneinigkeit“.¹⁹ Alles menschliche Entscheiden findet, wie Francis Chevenal zu recht betont, immer unter der Bedingung begrenzter Information und Irrtumsanfälligkeit statt und ist dem konstantem Wandel aller Umstände ausgesetzt.²⁰ Am besten entspricht diesen Tatbeständen eine Beratung zwischen weitgehend Statusgleichen, jedenfalls zwischen Personen, die ihre moralische Gleichwertigkeit gegenseitig anerkennen und die mit der Voraussetzung der Ergebnisoffenheit in den Diskurs eintreten. Dies gilt natürlich auch für die Wissenschaft und speziell für Wissenschaftler, die man nicht durch vorschnelle Paradigmenbildung und damit durch Grenzen dessen, was sagbar ist und was nicht, aus dem Diskurs ausschließen sollte.

So entspricht es einer epistemischen Logik, also einer auf dem Bewusstsein unserer Erkenntnisgrenzen beruhenden Einsicht, wenn wir Politik weder als scheinobjektive

¹⁸ Frank Deppe, Notstand der Demokratie: auf dem Weg in den autoritären Kapitalismus? Hamburg 2008.

¹⁹ Francis Chevenal, Demokratietheorien zur Einführung, Hamburg 2015.

²⁰ Ebd., S. 12.

„Wissenschaft“ und nicht als willkürlich Unterscheidung von Freund und Feind betrachten, sondern als andauernde inklusive gesellschaftliche Beratschlagung der Vielen. Wie wäre es, auf Bundesebene einen „Pandemierat“ einzurichten, in dem bewährte Fachwissenschaftler aller zweckdienlichen Wissenschaften, und das unabhängig davon, ob ihre Position mit dem von der Regierung bevorzugten Narrativ harmoniert, sowie eine Anzahl gewählter Bürgerinnen und Bürger säßen, um über die weiteren Maßnahmen zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten? Bei der gegenwärtigen Parteienkonstellation scheinen die Parlamente hierzu nur eingeschränkt in der Lage zu sein. Ansätze zu solchen Verfahrensweisen, sind zu begrüßen, etwa im Hinblick auf die so genannten Ad-hoc-Stellungnahmen der Akademie der Wissenschaften Leopoldina. Andererseits kann es erschrecken, wenn der Freiburger Medizinstatistiker Gerd Antes Anfang Oktober konstatierte, dass wir im Hinblick auf die Corona-Gesamtdatenlage „noch keinen Schritt weiter“ seien als am Anfang und der Blick auf einzelne Virologen nicht zielführend sei. Immer noch wüssten wir nicht, welche Maßnahmen nachweislich effektiv seien und welche nicht. Das zeige deutlich der internationale Ländervergleich. „Dort, wo es restriktive Maßnahmen gab, sehen die Zahlen vielerorts schlechter aus als bei uns. Gleichzeitig ist in den Ländern, in den liberaler vorgegangen wurde, nicht das Unglück eingetreten, das vorhergesagt wurde.“²¹

Überhaupt sollte einer breiten Öffentlichkeit nachvollziehbar vermittelt werden können, dass hier nicht aus undurchsichtigen Gründen dekretiert wird und das möglicherweise ohne gesetzliche Basis, sondern dass man „oben“ auch nicht wesentlich sicherer weiß, wie das Problem zu lösen ist, als „unten“, aber sich um eine deliberative Lösung bemüht. Daher kommt es auf größtmögliche Beteiligung bei größtmöglicher Transparenz an. Den Medien weist dies die Rolle eines ehrlichen Vermittlers zu.

²¹ Interview in Focus online vom 3. 10. 2020.

